

Bodenordnungsverfahren Schweinitz, Feldlage
Landkreis: Wittenberg
AZ: 611-14-WB4714

Öffentliche Bekanntmachung

Zu dem durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Beschluss vom 27. November 2014 angeordneten Bodenordnungsverfahren Schweinitz, Feldlage in der Fassung der I. Änderungsanordnung vom 14.11.2017 ergeht folgende

II. Änderungsanordnung.

Das Gebiet des Bodenordnungsverfahrens Schweinitz, Feldlage wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) durch Hinzuziehung beziehungsweise Ausschluss von Flurstücken geringfügig geändert.

Hinzugezogen werden:

Gemarkung Schweinitz,
Flur 9 Flurstücke 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174,
175, 176

Ausgeschlossen werden:

Gemarkung Schweinitz,
Flur 9 Flurstücke 129, 71/1, 71/2, 81/1, 81/2, 89/1, 89/2, 94/1, 95/1, 189

Die Gebietskarte der I. Änderungsanordnung gilt fort. Das Verfahrensgebiet umfasst weiterhin eine Fläche von ca. 255 ha.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführt, welches Bestandteil dieser Anordnung ist.

Die mit Beschluss vom 27. November 2014 erlassenen Eigentumsbeschränkungen gelten ebenfalls für die hinzugezogenen Flurstücke.

Begründung

Mit der I. Änderungsanordnung vom 14. November 2017 wurde das Verfahrensgebiet aufgrund der Ausweisung von Kiesabbauflächen erheblich verkleinert. Die im Textteil aufgeführten auszu-schließenden Flurstücke stimmen nicht mit der Gebietskarte, die Bestandteil der I. Änderungsan-ordnung ist, überein. Diese Unstimmigkeit war zu korrigieren.

Die in der Anordnung des Verfahrens aufgeführten Ziele des Bodenordnungsverfahrens gelten für das neue Verfahrensgebiet unverändert fort.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten an den hinzugezogenen Flurstücken, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Anordnung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten zu lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die II. Änderungsanordnung zum Bodenordnungsverfahren Schweinitz, Feldlage kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in 06846 Dessau-Roßlau, Kühnauer Straße 161, erhoben werden.

Im Auftrag

- DS -

gez. Näther

Die vorstehende Änderungsanordnung mit dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und der zusätzlich beiliegenden Gebietskarte liegen in der Stadt Jessen, Schloßstraße 11, 06917 Jessen (Elster), der Stadt Annaburg, Torgauer Straße 52, 06925 Annaburg, der Stadt Stadt Kemberg, Burgstr. 5, 06901 Kemberg, der Stadt Bad Schmiedeberg, Markt 10, 06905 Bad Schmiedeberg, der Stadt Zahna-Elster, Am Rathaus 1, 06895 Zahna-Elster, der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14f, 14913 Niedergörsdorf, der Gemeinde Niederer Fläming, Dorfstraße 1a, 14913 Niederer Fläming / OT Lichterfelde, der Stadt Herzberg, Markt 1, 04916 Herzberg, der Stadt Schönewalde, Markt 48, 04916 Schönewalde, der Verwaltungsgemeinschaft Beilrode-Arzberg, Bahnhofstr. 21, 04886 Beilrode, der Verwaltungsgemeinschaft Dommitzsch, Markt 1, 04880 Dommitzsch sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

gez. Görisch